

dieses Kayf. Reservats, an einen andern vornehmen Potentaten, vor einen gewissen Befehl An. 1664. abgehen lassen, darinnen er behauptet, daß das Stadt-Recht zu verleyhen, Ihme, als Römischen Kayser allein zukomme, ist bey eben diesem Authore in obberührter Stelle, verk. welcherge- stalt ic. anzutreffen, ibi: Wann nun Unsere Kay- serliche Hoheit und Reservat, auch in dem bestehet, daß ohne unser Verwilligung kein Stand, einen Ort zur Stadt machen, und derselben das Stadt- Recht geben kan ic. welches schon vorher dessen Vorfahre am Kayserthum, Kayser Maximilianus I. gethan, und zu dem Ende dem Grafen von Mans- feld, Alberto, als selbiger einen gewissen Flecken bey Eisleben das Stadt-Recht geben wollen, sol- ches An. 1514. d 6. Febr. mit nachfolgenden Wor- ten niedergeleget hat:

Wann nun die, noch jemand anders, nicht geziemet, Stadt-Recht, oder an- ders, das der hohen Obrigkeit anhänget, ohne sondere Erlaubnis aufzurichten, so befehlen wir ic.

vid SCHOTTTEL. c. 1. §. 8. in fin. SCHWEDER. in In- troduct. in Jus Publ. Part. Spec. Sect. 1. c. 18. §. 3. Und obgleich einige unter den Doctoribus Juris Publici in der Meinung stehen, daß heut zu Tag dieses Recht auch den Churfürsten und Ständen des Reichs, in krafft der ihnen competirenden hohen Lands-Obrigkeit, zukomme, auch zu dem Ende verschiedene Exempla, daß solches, ohne Einhol- lung des Kayserl. Consensus beschehen, beybrin- gen, als zum Beyspiel, bey Chur-Pfalz, von Fran- centhal und Mannheim: bey Würtemberg, von Freudenstadt: bey den Herrn Grafen von Hanau, von der Stadt Hanau: bey den Herrn Mar- grafen zu Brandenburg, von Berlin und Birnau: bey Margrafen Otto von Meissen, von Frey- berg ic. vid. omnino HERZ. Diss. de Superiorit. Territ. §. 18 ubi plura adhuc exempla, & qui- dem in utramque partem, adducit, mit der noch weiter angehängten Erläuterung, daß dieses um so leichter beschehen könne, wann ein Fürst, oder Stand des Reichs, aus einem Dorf oder Flecken eine Stadt machen, und denselben das Stadt-Recht schencken will, mithin keine neue Stadt zu bauen gedencet, als welches den Ständen, in krafft des Instrum. Paetz, art. 8. §. gaudeant, um da weniger könnte disputiret werden, weiln ihnen daselbst das Recht Bestungen und Fortificationes in ihren Territoriis und Gebieten aufzubauen, und die alte noch weiter zu besessigen mit ausdrücklichen Wor- ten erlaubt worden: Et ita sentit REHEBOLD. Diss. de Jure Civit p. 1. c. 5. apud FRITSCH. Vol. nov. Exerc. Jur. Publ. SCHWED. c. 1. §. 4. seqq. CHRIST. THOMAS. in Diss. de Jur. Statuum Imp. danda Ci- vitatis, §. 36. seqq.

So sind doch nicht allein in contrarium exem- pla, wie schon erwehnet worden, vorhanden, son- dern es ist auch an dem, daß solches tacito Impe- ratorum Consensu beschehen, mithin die Römif. Kayser ihre Einwilligung stillschweigend darzu er- theilet haben, welches aber ihnen bey andern der- gleichen Begebenheiten nichts præjudiciren kan: Dahero es weit sicherer ist, wann hierzu der Kay- serliche Consens eingeholet und beygebracht wird; Ita sentit SPEIDEL. Spec. Jur. VOC. Stadt,

Stadt-Recht, vers. notandum hic. BESOLD. Thes. Pract. ead. voc.

JUSTI Dies.

Mit welchen es nach denen Legibus XII. Tab diese Bewandnis hat: Denenjenigen, die einem andern etwas schuldig waren, und sich vor Gerichte dazu bekantten, wurde eine Frist von dreyhig Ta- gen, welche Dies justi genennet wurden, be- stattet, innerhalb deren sie sich bemühen mochten, entweder die Bezahlung aufzubringen, oder den Gläubiger zu vermögen, daß er nicht nach der Strenge des Rechts wider sie verfahren möge, RITTERSHUSIUS in Leg. XII. Tab. Cl. III. P. 3. c. 11.

K.

Kalands-Güter.

Es ist bekant, daß in dreyzehenden Jahrhun- dert gewisse Gesellschaften von Geistl. und Weltlichen, Manns- und Frauens, vornehmen und geringen Personen in Teutschland, vornehm- lich in den Niedersächsischen Provinzen häufig ent- standen, welche nach dem Unterscheid des Standes sich Dominos, oder fratres Kalendarum, Kalands- Herren, oder Kalands-Brüder, die vom grossen und die vom kleinen Kaland nannten, und deren Berrichtungen vornehmlich darinnen bestanden, daß sie zu Anfang eines jeden Monats (wie sie denn auch von denen Kalendis oder dem ersten Tag des Monats ihren Nahmen erhalten) zusammen kommen, und die Tage, woran sie vor die Seelen ihrer Angehörigen singen, beten, Messen lesen las- sen wollten, bestimmten. Diese Gesellschaften hatten nun mit denen übrigen geistlichen Verbrü- derungen, nach der Gewohnheit der damaligen Zeiten, gleiches Glück, daß sie nehmlich viele Mittel und Güter erwarben, welche nach ihren Eigen- thümern die Kalands-Güter genennet wurden. Weil aber die Natur dieser Güter dadurch, daß sie an die Kalanden kamen, an und vor sich nicht ge- ändert wurde, und solche nicht von ihren besondern Rechten, sondern bloß von ihren Eigenthümern ihren Nahmen empfangen haben, so fällt hierbey nichts weiter zu erinnern vor, vid BLUMBERGS Abbildung des Kalands, und andere von Herrn SCHRÖDER in Wisnariischen Erstlingen p. 122. angeführte Scribenten.

Kaphan-Güter.

Nach BESOLDI in Thesaurio practico, b. v. Zeug- niß sind diese Güter, welche von der jährlichen Lie- ferung der Capaunen ihren Nahmen haben, in dem Thüringischen und denen benachbarten Gegenden anzutreffen, und hält er zugleich dafür, daß sie nicht unter die Zins Güter, sondern unter die feuda impropria zu rechnen seyn, weil sie allein auf die männliche Erben fallen, und die Weiber davon ausgeschlossen werden, CARPZOV. p. 2. c. 39. d 34. hingegen wil er sie als bona emphyteutica ange- sehen wissen, und sind sie in dem von ihm beygefü- gen Urtheil gleichfalls vor Erbe erkläret, und ist de- nen Töchtern aus diesem Grunde die Erb-Folge darinn zuerkannt worden. Ob und wie weit nun die heutige Gewohnheit die Töchter von diesen Gü- tern ausschliesse, ist unbekant. So viel aber zeigt die jährliche Lieferung der Capaunen, daß es keine Ritter-

Ritter-Lehen, sondern Bauren-Güter oder Bauer-Lehen seyn müssen, und ob es gleich sonst bey Bauer-Gütern dürfte gefunden werden, daß die Weiber von der Erbfolge darinnen ausgeschlossen seyn; so ist es doch nicht etwas ganz unwahrscheinliches, daß da die Herren so viele Eigenschaften von denen Lehen auf die Bauer-Güter angewandt, sie auch die Ausschließung der Weiber bey diesen Rappan-Gütern eingeführet haben.

Kayser-Wahl.

Das heutiges Tages ein Römischer Kayser durch die freye Wahl zur Regierung gelange, solches ist jedermann bekandt, und muß ein neuertwelter Röm. Kayser in der Capitulation endlich versprechen, daß er keine erbliche Succession affectiren wolle, *Cap. Leop. art. 36. und Joseph. art. 35.*

Es ist aber die Kayser-Wahl zweyerley Satzung, nemlich eine ordentliche, und auff vor-dentliche. Jene wird angestellt, wenn der Kayserliche Thron vacant ist; diese hingegen wird noch bey Leb-Zeiten eines Kayfers vorgenommen, und die Römisch-Königs-Wahl genennet, von welcher in dem Artikel, Römische Königs-Wahl, soll gehandelt werden.

Die Personen, so diese Wahl verrichten, sind die geistliche und weltliche Chur-Fürsten. Und obwohl der Pabst bey Caroli V. Wahl etwas zu sprechen haben wollen, so ist er dennoch von denen Chur-Fürsten mit seinen Vorstellungen so nachdrücklich abgewiesen worden, daß er sich hinführo schwerlich wieder melden wird. Verlangt man aber zu wissen, was vor eine Person zum Röm. Kayser von denen Chur-Fürsten könne erwählt werden; so ist gewiß, daß das Chur-Fürstl. Collegium an kein Haus, noch vielweniger an eine gewisse Person gebunden ist. Unterdessen werden doch einige Qualitäten von demjenigen erfordert, welcher zum Röm. Kayser soll erwählt werden. Überhaupt soll er nach Anleitung der **Göldenen Bulle** c. 2. §. 1. iustus, bonus und utilis seyn. In specie soll er

- 1) männlichen Geschlechtes seyn: Daß eine Frau. Person könne erwählt werden, wird billig von allen negiret, weil die Weibes-Personen, auf welche in allen Ländern die Regierung in Ermangelung männlicher Erben kömmt, nicht nur durch das Salische Geseze jederzeit allhier ausgeschlossen gewesen, *KULPIS ad MONZAMB. c. 1. §. 3 4.* sondern auch wider das uhralte teutsche Herkommen seyn würde.
- 2) Soll er ein Teutscher seyn; Daß dieses nur eine Gewohnheit sey, ist daher zu schliessen, weil die Chur-Fürsten in vorigen Zeiten auf Englische und Spanische reflectiret, deren Vorfahren niemals zum Röm. Reich gehört haben. Wie dem allen aber, so ist doch nicht leicht zu vermuthen, daß die Teutschen einen ausländischen Prinzen suchen werden. Wobey aber noch zu observiren, daß hierzu nicht erfordert werde, daß er in Teutschland gebohren sey, sondern es wird derjenige vor einen Teutschen gehalten, wenn nur nach Caroli M. Exempel sein Geschlecht von den Teutschen herstammet.

3) Soll er zum wenigsten Gräfl. Standes seyn. Solches zu behaupten, beziehen sich die Publicisten auf die lange Gewohnheit. Allein weil zur Observanz nicht bloß eine lange Gewohnheit genug ist, sondern allerdings erfordert wird, daß der diurnus usus inferire animum & voluntatem constituendi obligationem, wie **TITUS vindic. Viriar. castig. §. 238.** erinnert; so scheint freylich ihr Beweis nicht zulänglich zu seyn. Indessen ist gewiß, daß kein Exempel vorhanden, daß einer zum Kayser erwählt worden, welcher weniger als ein Graf gewesen.

4) Soll er aus einem unbefleckten Ehe-Bette seyn: Denn da die unehlich Gebohrne nicht zu geringen Aemtern admittiret werden, so wird ja solches vielmehr erfordert bey Erwehlung eines Prinzen zum Röm. Kayserthum. Und ist merkwürdig das Exempel Kayfers **Friderici II.** welcher vor seiner Wahl ordentlicher Weise seinen Geburths-Brief aufweisen mußte.

5) Soll er nicht zu jung seyn. Wie alt aber eigentlich der Prinz seyn müsse, welcher zum Röm. Kayser oder König erwählt werden soll, solches ist in keinem Fundamental-Geseze determiniret; und obwohl der höchstseeligst verstorbene **Josephus im 47. Artic. seiner Capitulation** versprechen müssen, daß Er, wosferne das Reich eher vacant werden sollte, vor dem 18. Jahre an keine Regierung gedencken wolte, so ist doch daraus nicht zu schliessen, daß heutiges Tages ein Kayser zum wenigsten 18. Jahr alt seyn müsse, wie **TITUS** gar wol angemercket in seinem *Spec. J. P. L. 5. c. 1. §. 47.*

6) Soll er kein Geistlicher seyn. Daß der Prinz, welcher zur Kayserl. Dignität erwählt werden soll, nothwendig eine weltliche Person seyn müsse, kan zwar meines Erachtens aus der **G. Bulle** c. 2. nicht erwiesen werden, wie der **VITRIARIUS** prohibet, welcher deswegen vom **TITIO** widerleget worden. *Vindic. Viriar. Castig. §. 239. seqq.* Jedemnoch, da von den geistlichen Chur-Fürsten nicht wie von den weltlichen im Conclavi gefordert wird, daß sie die Capitulation halten wollen, dafern die Wahl auf Sie fallen sollte, so ist leicht daraus abzunehmen, daß die Geistliche zu solcher allerhöchsten Dignität keine Hoffnung haben.

7) Soll er kein Unglaubiger oder Kether seyn. Denn daß kein Unglaubiger oder Kether zur Kayserl. Dignität gelangen kan, solches ist gewiß. Was er aber vor einer Religion zugethan seyn müsse, das erhellet aus dem Westphälischen Friedens-Schluß, darinnen verglichen worden, daß die 3. Religionen sollen toleriret werden. Und obwohl nicht leicht zu hoffen, daß ein Protestirender Fürst zum Röm. Kayser werde erwählt werden, weil die meisten Chur-Fürsten der Römisch-Catholischen Religion zugethan seyn; so ist dennoch die Sache nicht ganz unmöglich.

8) Soll

Soll er die...
Fundament...
sonst die P...
Schicklich...
und gend...
der vor...
die er zu...
regulir...
Geseze...
mang...
Wir geben...
die Wahl...
angehet...
durch...
verfügen...
Bis an...
ein Röm...
Kayser...
Kayser...
und...
Sonder...
Röm. Reich...
Erweh...
so bald...
von Wahl...
behalten...
Sollte...
für, da...
nach...
für...
den...
ten, aber...
ich...
wenn...
te die...
c. 1. §. 2.
Es...
Chur-Für...
für...
er...
er...
gültig...
Fürsten...
wie...
von...
c. 2. §. 1.
In...
nicht...
Fürsten...
können...
wenn...
zu...
wichtigen...
wie...

8) Soll er die Deutsche und Lateinische Sprache verstehen; wovon doch kein ausdrückliches Fundamental-Gesetz vorhanden. Was sonst die Publicisten von seiner Leibesgestalt schreiben, als daß er von gesunden und geraden Gliedmassen seyn soll, ingleichen von seinen Tugenden und Qualitäten, die er an sich haben müsse, das sind solche requisita, welche in den Reichs-Grund-Gesetzen nicht zu finden, sondern nur von einigen erdacht worden.

Wir gehen aber weiter, und wollen nunmehr die Wahl selbst kürzlich betrachten. Ehe die Wahl angehet, so beruffet Chur-Maynz die Chur-Fürsten durch einen Cammer-Junker, welchen er durch verschlossene und in Deutscher Sprache abgefaßte Briefe an alle Chur-Fürstl. Höfe schicket, zur Wahl eines Röm. Kayfers. Es siehet aber solches Recht Chur-Maynz zu, vermöge der *G. Bulle c. 1. §. 18.* und *c. 4. §. 2.* Sonder Zweifel darum, weil er des H. Röm. Reichs Erz-Canzlar ist. Und diese Ausschreibung zur Wahl kan Chur-Maynz verrichten, so bald er vom Capitul erwöhlet worden, ob er gleich vom Pabst noch nicht confirmiret und vom Kayser belehnet ist.

Solte es sich aber zutragen, daß eben zu der Zeit, da man wegen der Kayser-Wahl Anstalt im Reich machen müste, kein Chur-Fürst in Maynz seyn solte, so kan das Capitul dessen Stelle in diesem Stücke nicht vertreten, sondern es kan alsdenn entweder Chur-Trier, nach einiger Meinung, oder der folgende Chur-Fürst die Ausschreibung verrichten, oder es können auch die Chur-Fürsten von sich selbst zusammen kommen, gleicher massen, als wenn Chur-Maynz sich gar zu lang bedenden wolte die Kayserl. Wahl auszuschreiben, *G. Bulle c. 1. §. 21.*

Es müssen aber alle sowohl geistliche als weltliche Chur-Fürsten, wenn gleich die geistliche vom Kayser noch nicht belehnet und vom Pabst confirmiret seyn, und die weltliche die Belehnung ihrer Lande noch nicht erhalten, zur Wahl beruffen werden. Wenn es sich aber begiebet, daß ein geistl. Chur-Fürstenthum vacant ist, so wird das Capitul nicht beruffen. Ist auch etwa ein weltlicher Chur-Fürst minderjährig, so wird dessen Chur-Administrator erfordert. Solte sich auch der Casus zutragen, daß ein Chur-Fürst zur Wahl nicht invitiret würde, so sind einige der Meinung, daß dadurch die ganze Wahl unkräftig werde. Andere hingegen wollen *ex A. B. c. 1. §. 2.* soutenir, daß, wenn gleich ein Chur-Fürst nicht beruffen würde, dennoch die Wahl gültig wäre, weil einem solchen beruffenen Chur-Fürsten die Wahl unmöglich verborgen seyn könne, wie Herr *HORNIIUS J. P. c. 17. §. 16.* statuirt. Weil nun dieses eine hochwichtige Sache ist, die pro und contra kan ventiliret werden, so läset sich von selbiger nichts gewisses statuiren.

Der Ort, woselbst die Wahl vorgenommen wird, ist ordentlich Franckfurth am Mayn, nach Inhalt der *Guldenen Bulle c. 1. §. 18. 19.* Jedoch können sich gar leicht Ursachen finden, als z. E. wenn es am Rhein wegen des Krieges nicht gar zu sicher ist, daß Chur-Maynz mit Consens der übrigen Chur-Fürsten einen andern Ort dazu destinniren, wie unterschiedlichmahl geschehen. Alsdenn

pflegt man der Stadt auf ihr Ansuchen einen Revers zu geben, daß ihrem Recht dadurch nicht soll präjudiciret werden.

Was die Zeit anlanget, so war vor diesem Chur-Maynz nach Anleitung der *Guldenen Bulle* gehalten, innerhalb Monath-Frist, von der Zeit an zu rechnen, als Er von des Kayfers Tode Nachricht erlanget, die Chur-Fürsten zu beruffen, und die Chur-Fürsten waren verbunden, innerhalb 3. Monathen, wenn Ihnen von Chur-Maynz die Nachricht vom Tode des Kayfers ertheilet worden, zusammen zukommen. Allein heutiges Tages pflegen sich die Chur-Fürsten daran nicht mehr zu binden, und sind Exempel vorhanden, daß zuweilen ein kürzerer, zuweilen ein längerer Termin ist angesetzt worden, *vid. SCHWED. J. P. part. spec. Sect. 1. c. 2. §. 12.*

Wenn nun die Chur-Fürsten oder ihre Ambassadeurs zur Wahl reisen wollen, so müssen vor Zeiten die Reichs-Stände, durch deren Territoria Sie zu passiren hatten, ein sicher Geleit prästiren; und die Chur-Fürsten convoiren, *A. B. tit. 1. §. 1.* Wiewohl nun heutiges Tages die Chur-Fürsten, weil Sie einen grossen Comitatus bey sich haben, und die Rauberey abgeschaffet, sich nicht allezeit um ein sicher Geleit bekümmern, so sind dennoch die Reichs-Stände, durch deren Länder die Chur-Fürsten reisen, verbunden, vor die allgemeine Sicherheit Sorge zu tragen.

Es erscheinen aber die Chur-Fürsten entweder in eigener Person, oder durch ihre Gesandten, welche ein Mandat haben müssen, darinn ihnen die unumschränckte Vollmacht zu wehlen ertheilet worden, und welches an keine gewisse Person restringiret ist, *arg. A. B. c. 19. und c. 1. §. 23.* wobey auch zu observiren, daß ein Chur-Fürst zwar mehr als einen Gesandten schicken kan, *A. B. c. 19.* jedoch pflegt nur einer, nemlich der Principal-Gesandte zu votiren, wiewohl doch denen andern frey siehet, als Zeugen mit ins Conclave zu gehen. Daß aber der Principal-Gesandte nicht geringer als ein Graf oder Freyherr seyn müsse, wie einige wollen, solches kan mit nichts erwiesen werden, vielmehr ist aus der *A. B. c. 28. §. 6.* zu ersehen, daß ein Chur-Fürst einen Gesandten, von was von Qualitäten Er wolle, schicken könne.

Ist nun ein Chur-Fürst rechtmäßiger Weise zur Wahl beruffen, und erscheinet weder *mediate* noch *immediate*, oder reisset auch vor vollzogener Wahl wieder von dannen, so kan nichts desto weniger die Wahl von den anwesenden Chur-Fürsten verrichtet werden. Kommet aber ein Chur-Fürst oder sein Gesandter etwas zu spät, so wird Er zu denen Handlungen in dem Stande admittiret, als dieselbe sich befinden, *A. B. c. 2. §. 7.* Ubrigens ist in der *Guldenen Bulle c. 1. §. 22.* verordnet, daß ein Chur-Fürst nicht mit mehr als 200. Reutern in die Stadt soll gelassen werden, welches aber nicht allezeit observiret worden.

Nachdem nun die Chur-Fürsten oder deren Gesandten gegenwärtig, so muß der Magistrat und die Bürgerschaft des Orts, an welchem die Wahl vorgenommen wird, den Chur-Fürsten schwören, daß sie ihnen alle Securität verschaffen und Anstalt machen wollen, daß kein Fremder bey insiehender Wahl,

Wahl, sie mögen Privat- oder Standes-Personen seyn, in der Stadt sich aufhalten dürfen, wofern nicht etwa das Chur-Fürstl. Collegium hierinn dispensiret, und einigen Fremden bis auf den Wahl-Tag zu verbleiben vergönnet, als bey Ihrer Kayserl. Majest. Leopoldi Wahl geschehen.

Hierauf werden nun die Deliberationes, die Capitulation und andere nöthige Sachen betreffend, bey dem Churfürstl. Collegio vorgenommen, und wenn die Capitulation verfertigt, wovon oben allbereit gemeldet worden, und alle dasjenige, was vor der Wahl vorher gehet, vollbracht, so wird alsdenn der Actus der Kayserl. Wahl selbst vollzogen, davon nur mit wenigen soll gesagt werden.

An dem Tage nun, an welchem die Kayserliche Wahl verrichtet wird, versammeln sich die Chur-Fürsten oder ihre Gesandten auf dem Rath-Hause, und zwar, wenn die Chur-Fürsten in hoher Person gegenwärtig, so reiten Sie in ihren ansehnlichen rothen mit kostbaren Hermelin gefütterten Röcken nach der S. Bartholomäen-Kirche, wenn die Wahl zu Franckfurth am Mayn geschieht, oder nach der fürnehmsten Kirche in der Stadt, wo die Wahl angesetzt wird, zu paaren, jedoch daß dero abwesenden Chur-Fürsten ihre Gesandten denen in eigener Person anwesenden Chur-Fürsten den Rang lassen. Wenn Sie nun in die Kirche kommen, so begaben Sie sich ins Chor, und setzen sich auf die mit roth-seidenen oder sammeten Decken belegte Stühle, vid. HORN. J. P. c. 17. §. 27.

Wenn nun die Chur-Fürsten in das Chor getreten, so wird gesungen: Veni Sancte Spiritus, und die Messe gehalten, A. B. c. 2. §. 1. während der Messe aber begaben sich vor Zeiten die Protestirende Chur-Fürsten oder dero Gesandte aus dem Chor in eine nechst demselben befindliche Capelle: Heutiges Tages sollen Sie nach einiger Publicisten Vorgeben auch wohl bey der Messe gegenwärtig verbleiben, welches jedoch also zu verstehen, daß Sie zwar bleiben, wenn die Messe celebrirt wird; allein wenn es auf den Actum kömmt, da ex hypothesi der Römisch-Catholischen die Transsubstantiation geschieht, da Sie alsdann alle nieder knien, so pflegen die Protestirende abzutreten, und wenn solches vorbey, wieder zu kommen, HORN. l. c.

Darauf wird das gewöhnliche Jurament von denen Chur-Fürsten oder dero Gesandten, welche aus dem Chor vor den Altar treten, abgelegt, daß sie frey ohne alle partialität einen qualificirten Röm. Kayser erwählen wollen, A. B. c. 2. §. 2. Die Catholischen schliessen mit diesen Worten: Als mir Gott helffe, und alle Heiligen. Die Protestirende aber: Als mir Gott helffe und sein S. Evangelium.

Wenn solches geschehen, gehen sie in das Conclave, und wird von dem Reichs-Quartier-Meister die Thür hinter ihnen zugeschlossen. Wenn sich die Chur-Fürsten oder dero Gesandten gesetzt, fraget Chur-Maynz die übrigen Chur-Fürsten, ob jemand noch eine Verhinderung wisse, warum jeko die Römische Kayser-Wahl nicht vollzogen werden könne? Nachdem nun die Chur-Fürsten mit nein geantwortet, versprechen die weltlichen

Chur-Fürsten Chur-Maynz, daß, wenn einer von Ihnen zum Röm. Kayser sollte erwählt werden, Er der Capitulation in allen Stücken nachleben wolle, und müssen die beyden Notarii solches alles genau observiren. Gleich darauf müssen die Chur-Fürstl. Räte, Mit-Gesandte und Notarii aus dem Conclavi entweichen, und legen alsdenn die Chur-Fürsten ihre Vota nach der eingeführten Ordnung ab, obgleich sonst, wie gesagt, die anwesende Chur-Fürsten ihren Sitz über die Gesandten der abwesenden nehmen, vid. SCHWED. J. P. part. spec. S. 1. c. 2. §. 19.

Auf wen nun die meisten Stimmen fallen, der ist unfehlbar Röm. Kayser, A. B. c. 2. §. 4. Es ist aber hiebey zu observiren, daß die meisten Stimmen ratione des ganzen Collegii müssen gerechnet werden, A. B. c. 2. §. 4. §. E., wenn annoch sieben Chur-Fürsten wären, und drey von ihnen den Sempronium, zwey den Titium, und zwey den Cajum erwählten, so wäre die Wahl nicht gültig, es wäre denn, daß einer oder mehr Chur-Fürsten nicht erschienen, auf welchen Fall die meisten Vota gelten, A. B. c. 1. §. 23. Vorbey auch dieses noch zu merken, daß nach Inhalt der S. Bulle c. 2. §. fin. ein Chur-Fürst ihm selber die Stimme geben könne, wiewohl die von denen Publicisten deswegen angeführte Exempel annoch sehr zweiffelhafft.

Weil aber viel daran gelegen, daß das Interregnum nicht lange währe, so ist in der S. Bulle c. 2. §. 5. verordnet worden, daß, wenn die Chur-Fürsten innerhalb 30. Tagen keinen Kayser erwählen, mit Wasser und Brod gespeiset werden sollen. Allein solches ist niemahls observirt worden, und kan auch nicht observirt werden: Denn wer will wohl das hohe Chur-Fürstliche Collegium dazu zwingen, wenn diese gesetzte Zeit überschritten wird.

Wenn es nun mit der Wahl seine Richtigkeit hat, so wird die Thür der Sacristey wiederum aufgeschlossen, und werden die, so als Zeugen zugegen sind, wieder ins Conclave gerufen, und wird zuerst von Chur-Maynz denen 2. Notariis angezeigt, wer zum Röm. Kayser erwählt worden, und werden von selbigen ein oder mehr öffentliche Instrumenta aufgerichtet. Ehe nun die Wahl publicirt wird, so wird dem neu-erwählten Kayser, wenn er gegenwärtig, die Capitulation überreicht, und Er gefragt, ob Er derselben nachzuleben willens sey? Wenn Er nun solches mit ja beantwortet, so muß Er die Capitulation entweder in Conclavi beschweren, wie jetzt regierende Kayserl. Majest. Carolus VI., oder Er wird heraus in das Chor und für den Altar geführt, und wenn Er die Capitulation endlich bekräftiget, so werden einige Gesänge, insonderheit das Te Deum laudamus gesungen, auch wenn solches alles geschehen, vom Churfürsten zu Maynz, oder wem es derselbe befiehet, öffentlich proclamirt und ausgeruffen, wer zum Kayser erwählt worden. Worauf das Volk das gewöhnliche Vivat anstimmet. Trägt es sich aber zu, daß der neu-erwählte Kayser nicht zugegen, so wird demselben die Capitulation zugeschickt, und ersuchet, sich darüber zu erklären, wenn die Erklärung darüber erfolgt, so wird alsdenn allererst die Wahl publicirt.

Ob nun wohl solchergestalt die Wahl verrichtet

werden, und an
Die Herrschaft
ein groß Teil
Capitulation
gen erlangt; so
verordnet
niltation des
Chur-Fürsten
A. B. c. 1. n. 1.
Taget mehr vor
gehalten wird, mit
tulation soll
den, Cap. Leopold.
Spec. J. P. c. 1. §. 19.

Kaiserliche
TULL

Wahr denen öffent
die Wahl. Capitulat
weil nach diesen von
Stünde lobet sich
werden. Sie haben
verschiedenen Vorthe
sich mit demselben
ordentliche Wahl zur
werden soll, verweigert
müß. In solchen Ab
Oligaten, in solchen
genant werden.

Schöne werden folge
die in den Verträge,
während Schützboten
die Kayser oder Kön
nung, im Nahmen d
Chur-Fürsten erklä
Gewalt der weltliche
des Zeitigen Reich
und.

Der Anfang dieser
Wahl. Capitulation
mit V. ur. Dann me
für von Spanien und
im Juli und August
u. die Kapelle. Erwa
wichte. Und obgleich
die Spanische Monar
sind demnach nicht
lediglich die Wahl
nirt worden.

Wem aber eigentlich
neu zu erwählenden Kay
die Capitulation verweig
welche ja so wichtig, als
von der gewohnt. Und
und übrige Wahl. Erklä
ng sind, und jene, die Er
1. Sept. 1709. im Cur
sigen Readmision, mit
es nicht als an necess
comum der Wahl. Er
nen, wahl sie, die Ch
Jahr von Joten Caroli
phi II. 20. in Befehl d
Jüngeren werden die über
im Römischen Kayser des
erwählt wurde, ist die höch
tom II.

worden, und ein neu erwählter Kayser dadurch die Ober-Herrschaft über Deutschland, Rom, und ein groß Theil Italien nach der vorgeschriebenen Capitulation und andern Fundamental-Gesetzen erlanget; so ist dennoch in der güldenen Bulle verordnet worden, daß Er nicht eher die Administration des Reichs verwalten soll, bis Er der Chur-Fürsten Privilegia und Jura confirmiret, A. B. §. 8. welche Confirmation doch heutiges Tages mehr vor eine Solennität als Necessität gehalten wird, weil alle Privilegia in der Capitulation selbst confirmiret und bekräftiget werden, Capit. Leopold. und Joseph. Art. 3. conf. TITII Spec. J. P. L. 5. c. 1. §. 67.

Kayserliche Wahl-CAPITULATION.

Unter denen öffentlichen Reichs-Gesetzen sind die Wahl-Capitulationen mit die vornehmsten; weil nach diesen von des Kayfers Gewalt und der Stände Hoheit sicher und deutlich kan gehandelt werden. Sie haben den Nahmen von denen unterschiedlichen Puncten und Capitula, worüber man sich mit demjenigen Prinzen, welcher durch eine ordentliche Wahl zur Kayserl. Dignität erhoben werden soll, vereinigen, und gleichsam capituliren muß. In welchem Abscheu sie auch die Kayserl. Obligation, ingleichen Kayserl. Articuls-Briefe genennet werden.

Selbige werden folgender massen beschrieben, daß sie seyn Verträge, in welchen die durch einhelligen Schluß derer Churfürsten ernennete Römische Kayser oder Könige, vor der solennen Erönung, im Nahmen des gangen Reichs, von denen Chur-Fürsten eydlich verbunden werden, und der Gewalt des zukünftigen Kayfers, nach der Form des Deutschen Reichs, Ziel und Maas gesetzt wird.

Der Anfang dieser ordentlichen Kayserlichen Wahl-Capitulationen fällt in die Zeiten Caroli V. ein. Denn weil derselbe ein mächtiger Herr von Spanien und West-Indien war, so ist ihm Ziel und Maasse fürgeschrieben worden, damit er die Kayserliche Gewalt nicht zu hoch spannen möchte. Und ob schon die nachfolgenden Kayser die Spanische Monarchie nicht im Besitz gehabt, so sind dennoch dieselben bis auf den heutigen allerdurchlauchtigsten Kayser Carolum VI. continuiret worden.

Wem aber eigentlich die Macht zustehet, einem neu zu erwählenden Kayser oder Römischen König die Capitulation vorzuschreiben, ist eine Frage, welche ja so wichtig, als important die Sache, von der gefragt wird; indem die Chur-Fürsten und übrige Reichs-Stände darinnen gar nicht einig sind, und jene, die Cron Böhmen nach der am 8. Sept. 1708. im Churfürstlichen Collegio erfolgten Readmission, mit eingeschlossen, sich sothan Recht als ein necessarium consequens und connexum der Wahl-Gerechtigkeit allein zueignen, zumahl sie, die Chur-Fürsten ganzer 100. Jahr von Zeiten Caroli V. an, bis auf Rudolphi II. Tod, im Besitz dieses Rechts geblieben. Hingegen wenden die übrigen Stände ein, weil ein Römischer Kayser des gesamten Reichs wegen erwählt würde, es die höchste Billigkeit erfodere,

daß die gesamten Stände zu Verfertigung der Capitulation admittiret würden.

Endlich hat man es Anno 1648. in dem Westphälischen Frieden also verordnet, daß auf den nächsten Reichs-Tag über einer gewissen und beständigen Wahl-Capitulation, die mit einhelligen Schluß aller Stände aufgesetzt würde, gehandelt werden solte; Es ist aber bis dato dieser ganze Streit noch unerörtert blieben, und wird vielleicht auch inskünftige, vieler Ursachen wegen, unerörtert bleiben, unter denen wohl das vornehmste: weil dasselbe Haus, so es vor diesem auf dem Regenspurgischen Reichs-Tag heftig, und seiner Macht wegen mit Nachdruck triebe, anjeho mit einer ansehnlichern Würde auch eine andere Gestalt an sich genommen.

Dierweil nun die Kayserl. Majest. an die Capitulation gebunden; so fragt sich: Ob die Capitulationes der Kayserl. Majestät und Hoheit derogiren?

Von dieser Frage haben die Publicisten nicht einerley Meinung; einige pecciren in excessu, indem sie statuiren, daß die Majestät des Kayfers dadurch vermehret würde, als wie der Autor der Grundfest. p. 1. c. 1. p. 11. andere pecciren in defectu, als wie MONZAMBANO, welcher Kayserlicher Majest. fast alle Gewalt abspricht, und mit dem Venetianischen Doge vergleicht, c. 5. §. 4. Die sicherste und beste Meinung ist, daß er zwar keine absolute Gewalt habe, aber solches der Majestät doch nicht derogire. Denn das vornehmste Abscheu der Capitulation gehet nur dahin, daß er nichts, was zum Reich gehöret, veräußern, oder den Reichs-Ständen ihre hergebrachte Hoheiten und Rechte beschneiden soll. Bey diesem Artikel meritiren CONRINGII, LYNCKERI und HORNII von denen Capitulationibus gehaltene Dissert. conferiret zu werden. Sonsten kan auch LIMNÆI Commentarius ad Capit. Cæs. nachgeschlagen werden, insonderheit aber ist MILDENERI Capit. Harm. worinnen alle Capitulationes von Caroli V. an bis Josephi Capitulation gegen einander hält, auch von der Capitulatione perpetua und andern die Capitulationen betreffenden Sachen gründlich handelt, zu consuliren.

Kayserliche Wahl-CAPITULATION CAROLI VI.

Ist ein zwischen dem heutigen allerdurchlauchtigsten Kayser Car. VI. und denen Chur-Fürsten, für sich und gesammte Stände des Reichs, bey dessen Wahl im Jahr 1711. errichteter Vertrag, wornach er seine Regierung einzurichten versprochen hat.

Bey dieser Wahl-Capitulation ist anzumercken, wie die Stände des Reichs schon lange Jahre her hatten mit einander wegen Abfassung einer beständigen Kayserlichen Wahl-Capitulation Tractaten gepflogen, und diese Sache war in denen letzten Regierungs-Jahren Kayser Josephs zwar von neuem rege worden, aber zu keiner Endschafft gediehen.

Nach dem Tode dieses Kayfers nun brachte das Oesterreichische Directorium in Reichs-Fürsten-Rath, währenden Interregni wiederum auf das Tapet, und stellte für: Es seye bekant, daß die Capitulations-Sache nur noch auf 3. Puncten ankomme, nemlich

Uuuu

1) daß

- 1) daß man vermöge des Fürstl. Collegii so genannten ferneren Erklärung vom 30. Apr. 1710. verlangt, es möchte die Kaiserliche Declaration wegen des neunten Electorats bis zu Einrichtung künftigen Reichs-Abschieds der Capitulation in fine annectirt;
- 2) Auf des Reichs-Grafen-Stands Ersuchen der in Capitulatione Josephina art. 5. enthaltene passus, dessen Rang betreffend, der Capitulation auch entweder inseriret, oder appendiciret werden, und dann
- 3) das Post-Wesen.

Was die beede erstere Puncten betreffe, beruhe es annoch auf des Chur-Fürstl. Collegii Erklärung; bey dem dritten aber habe er (man) schon längst seine Instruction eröffnet, daß man es allerdingß bey dem zu lassen hätte, was dieserwegen An. 1671. unter beyden höheren Collegiis verglichen und concludiret worden, daher der Art. 34. Capitulationis Josephinae, als in dieselbige nicht gehörig, bis nach Errichtung desselben, ausgesetzt werden sollte.

Man sprach weitläufftig hierüber, und war der Deutschmeisterische Gesandte der Meinung, man sollte den nur ernannten Art. 34. Capit. Josephinae, das Post-Wesen betreffend, mit denen Chur-Maynischen Monitis, der jehigen Capitulation inseriren, (angesehen das An. 1671. gemachte Conclusum durch die darauf An. 1698. erfolgte Josephinische Capitulation erloschen seye) und die Sache dahin richten, daß die Capitulation perpetua, noch vor der neuen Wahl, möchte ausgemacht werden, weil sonst, im widrigen, die Herren Chur-Fürsten eine andere nach ihrem Belieben machen, und auf das, was jezo bereits zur Wichtigkeit gekommen, wenig reflectiren dürfften: Hingegen haben die Fürstliche correspondirende eine ganz andere Meinung gehabt, daß man nemlich von dem An. 1670. errichteten Concluso, daß nichts neues in die Capitulationem perpetuam gebracht werde, nicht abgehen könnte, sondern bey dem, was An. 1671. verglichen worden, es zu lassen hätte: Sollte man aber ein Temperament finden, daß, salvo Concluso, etwas in dieser Post-Sache könne gerichtet werden, wolten sie solches anhören, zu dem Ende das Oesterreichische Directorium ersuchende, etwas so an das Chur Fürstl. Collegium zu bringen seyn möchte, aufzusetzen. Hiervon kan MOSERS Teutsches Staats-Recht, Part. I. p. 242. weiter nachgesehen werden. Diese Wahl-Capitulation ist mit nöthigen Anmerkungen aus der Historie, des Reichs Grund-Gesetzen, und Actis publicis erläutert, dabey der Unterschied von dem Project der beständigen Capitulation gezeigt wird, in Leipzig 1712. 4. herauskommen. Der Autor davon ist MEDER, ein Doctor legens zu Halle. JOH. BALTH. WERNHER, ehemaliger Professor in Wittenberg, hat auch über die jehige Wahl-Capitulation in 4. geschrieben.

Kirch-Hoff.

Siehe den Artikel, Gottes-Acker, in dem Tom. I. Wer auf denselben will begraben werden, muß gemeinlich dafür etwas bezahlen, weil so wohl zu Erbauung, als auch zu Erhaltung derselben grosser

Aufwand erfordert wird, CARPZOV. Jur. Eccles. L. 2. def. 374. Es soll zwar pro actu sepeliendi nichts bezahlet werden, c. 13. X. de Sepultur. Can. 14. c. 13. qu. 2. weil in jedweder Stadt ein gewisser Ort umsonst ausgesetzt seyn soll, wer aber dahin nicht verlanget begraben zu werden, derselbe kan billiger Weise zu einiger Zahlung angehalten werden; 3. E. wenn einer auf den Stadt-Kirch-Hoff, oder aber gar in die Kirche begraben werden will, so ist es billig, daß er pro dispensatione ein Stück Geld offerire, massen in Römischen Rechten ausdrücklich verbotthen, daß die Leichen in die Städte begraben werden sollen, STRYK. in not. ad BRUNNEMANN. Jus Eccles. L. 2. c. 2. §. fin. verb. Honorarium; Ja man hält dafür, daß es wider das Jus naturæ sey, einen in die Kirche oder in denen Städten zu begraben, vid. CHR. THOM. in Jur. div. thes. ult. Id. in diss. de Jur. Pr. Evang. circa solenn. Sepult. §. 8. weil solches der gesunden Luft, die in denen Städten am allereinsten seyn soll, entgegen, welches auch CARPZOV. Jur. Eccles. L. 2. def. 385. n. 1. ZIEGLER ad LANCELL. L. 2. Tit. 24. §. 1. & in Diss. de eo, quod iustum est circa mort. c. 3. §. 32. BRUNNEMANN. in Jure Eccles. L. 2. c. 2. §. 12. bekräftigen.

Ob nun wohl diese Ausdünstungen, weil sie in freyer Luft geschehen, nicht so schädlich, so sollen diejenigen um so viel gefährlicher seyn, die in denen Kirchen aus derer verstorbenen Gräbern hervorsteigen, weil sie die Mauren einschliessen, und denen Menschen durch die Athmenholung in den Körper gezogen werden, weshalb auch verschiedene Medici nicht gewollt haben, daß sie nach ihrem Tode in die Kirche begraben würden, vid. ECKARD. Jpr. Civ. Part. III. pag. 336. sqq. LEYSER. in Med. p. Spec. 129. p. 609.

Kleider (Kaiserliche.)

Derer sich ein Römischer Kayser bey seiner Erönung bedienet, und bestehen solche

- 1) in einem Pluviali, oder Mantel, der mit Perlen oder Edelgesteinen besetzt ist, und bis auf den Boden reicht;
- 2) In einer Dalmatica, aus welcher und der Alb einige nur ein Stück machen, da sie doch in dem Erönungs-Diario, in der Verzeichniß der Nürnbergischen Reichs-Kleinodien, deutlich unterschieden werden;
- 3) In einer Alb, oder weissen Chor-Mantel, so unten und am Ende der Ermel mit Perlen besetzt, auch unten mit allerley Figuren gezieret ist;
- 4) In einer Stola, von Gold, Perlen und Edelgesteinen, ingleichen vielen Creuzen und einfachen Axlern;
- 5) in Strümpffen und Sandalien oder Pantoffeln, welche letztere mit Perlen besetzt sind;
- 6) in Handschuhen, welche auch mit Perlen und Edelgesteinen prangen; so dann
- 7) in 2. Gürteln.

Unter diese Stücke werden noch von einigen zwey Ringe gezehlet, welche in alten Inventarien derer Reichs-Kleinodien angegeben werden, deren einer von einem Herzoge zu Braunschweig herrühren solle; der Herr MASCOVIUS aber will nur von

von einem ...
 Nürnbergischen ...
 dem Magister ...
 mische ...
 gehabt haben ...
 Sonst ...
 eigentümlich ...
 sger ...
 Es ist ...
 Ursprung ...
 E. Adern ...
 dem ...
 sonder ...
 eodem ...
 den ...
 gegen ...
 sungen ...
 vermuthlich ...
 net, daß ...
 andern ...
 der ...
 vordem ...
 Theil ...
 auf die ...
 durch ...
 dieses ...
 die ...
 wirken ...
 in und ...
 teten. ...
 ich immer ...
 Sculo ...
 bringen ...
 und, daß ...
 schöpferischen ...
 beten, zu ...
 einem ...
 ländiges ...
 le, ob man ...
 einen ...
 man der ...
 Wäldern ...
 verjetzt ...
 erhen ...
 hießen ...
 siedet. ...
 te, und ...
 hatten, ...
 gab ...
 willige ...
 gleichen ...
 durch ...
 sich ...
 dem ...
 man, ...
 dem ...
 zu ...
 mit ...
 ge ...
 sonderlich ...
 Dorschen ...
 gen ...
 wden, ...
 Tom. II.

von einem wissen, und in der Verzeichnis derer Nürnbergischen Reichs-Kleinodien findet man gar keine Meldung davon, obgleich aus HELMOLDO und dem *Magno Chronico Belgico* gewiß ist, daß die Römische Kayser dergleichen unter ihren Kleinodien gehabt haben, und bey der Erdnung noch jeso dem Kayser ein Ring angesteket wird, welcher aber ihme eigenthümlich zugehören scheint, MOSERS *Teurischer Reichs-Staat Part. II. pag. 430.*

Klöster.

Es ist aus denen Scribenten, welche von dem Ursprung der Mönche und Clöster gehandelt haben, z. E. Auberto Mirao, Dadino Alteserra, Herrn Böhmer und andern bekannt, daß diese besondere Lebens-Art dadurch entstanden, daß einige von denen ersten Christen sich der Gemeinschaft anderer Menschen entschlagen, und in die Einöden gezogen, zum theil aus Furcht vor denen Verfolgungen, hauptsächlich aber deswegen, weil sie, vermuthlich nach dem Beyspiel der Essæer gemeinet, daß die Einsamkeit und Absonderung von andern Menschen nothwendig zu der Ausübung der Tugenden erfordert würde. Auf welche Lehre vornehmlich Antonius durch das Exempel Pauli Thebæi gebracht worden, welcher hernach solche auf die Anhänger fortgepflanget, und ihnen dadurch den Nahmen Monachi und Monazontes zugezogen.

Dieser Antonius nun und seine Jünger hatten ihre Wohnungen in denen Hölen und Schlupfwinkeln der Wälder und Berge, allwo sie sich hin und wieder Hütten und Cammerchen bereiteten. Wie aber die Anzahl dieser Einsiedler sich immer mehr vergrößerte, so fiel es im IVten Seculo *Patromio* ein, ihrer viele zusammen zu bringen, ihnen gewisse Regeln vorzuschreiben, und, daß sie nach solchen in einem gemeinschaftlichen Hause unter einem Ober-Haupte lebten, zu verordnen, wodurch solches Leben aus einem Monastischen oder einsamen in ein Coenobitisches oder gemeinschaftliches verwandelt wurde, ob man gleich wegen des Ursprungs den erstern Nahmen auch behielt. Hiedurch wurde nun der Sammel-Platz dieser Leute aus denen Wäldern und Wüsten in die Städte und Flecken versetzet, diejenigen hingegen, welche nach der ersten Anordnung in denen Einöden blieben, hießen zum Unterscheid *Eremita, Anachoreta, Einsiedler*. Die Vereinigung so vieler müßigen Leute, und die ohnedem das Gelübde der Armuth hatten, machte ihre Unterhaltung schwerer, und gab nach und nach Gelegenheit, daß viele gutwillige Gemüther ihre Acker, Häuser und dergleichen denen Klöstern schenketen. Und weil durch diese Stiftungen viele unter ihnen sehr reich wurden, so gab solches Anlaß, daß unter denen Fränkischen Königen die Grossen Lust bekamen, ihnen diesen Ueberfluß abzunehmen, und dessen Genuß von dem Könige, oder auf andere Art zu erlangen, welches erstere denn um so viel leichter angien, weil die Fränkische Könige sich eine freye Verfügung über die Klöster, sonderlich diejenige, so von ihnen oder von ihren Vorfahren gestiftet waren, und welche deswegen regalia monasteria, zum Unterscheid der andern, welche *Episcopalia* hießen, genannt

wurden, zueigneten; Es wurde also zu einer gewöhnlichen Sache unter denen Francken, daß die Weltlichen Klöster besaßen, und insbesondere auch damit beliehen wurden. *Capit. Pipini de Anno 755. c. 10.* Et si talis causa evenerit, quod absit, quod ille Abbas sic remissus vel negligens inveniatur, ut in manus laicorum ipsum monasterium veniat. *Capit. Pipini R. Ital. de A. 793. c. 18.* Monasteria virorum ac puellarum, tam quæ in mundio palatii esse noscuntur, vel etiam in mundio Episcopi vel ceterorum hominum, distringat unusquisque in cujus mundio sunt, ut regulariter vivant. *Capitul. Lib. V. c. 333.* Abbatibus Canonicis & regularibus & Abbatissis quæ sanctimonialibus præesse videntur, sive Laicis qui monasteria habent, omnino præcipimus, ut de ipsis magnam curam habeant. *Capitul. Caroli M. de A. 793. c. 6. de Monasteriis & Xenodochiis,* quæ per diversos Comitatus esse videntur, ut regalia sint, & quicumque ea habere voluerit, per beneficium domus Regis habeat. *Capit. Ludovici Pii de A. 813 c. 8.* Abbatibus quoque & Laicis specialiter jubemus, ut in monasteriis, quæ ex nostra largitate habent. Herr SCHANNAT *Tradit. Fuldens. num. 82.* führet aus dem Pistorio eine Urkunde de A. 788. an, in welcher die Aebtissin Juliana und ihre Brüder Grafen Manto und Megingozes dem Kloster Fulde ein Kloster schenken: Nos simul trademus sicut supra dictum in Vuangheirnero marcu, id est, illam Ecclesiam & Monasteriolum constructum cum illis sanctorum reliquiis & cum omni proprietate, id est, tam terris, silvis, campis, pratis, pascuis -- -- qualiter & quomodo hereditatum à parentibus, & à nobis elaboratum aut exquisitum sit.

Es suchten zwar die Geistlichen auf alle Art diesen vermeinten Mißbrauch abzustellen, und ist auch das ausdrückliche Verbot *Lib. V. Capit. c. 380.* zu finden, allwo es heisset: Nemini Regum aut cuiquam hominum in proprium liceat, monasterium tradere vel commutare vel quocumque commento vendere. Hoc etiam divina & apostolica atque canonica sub anathematis poena sanxit autoritas. Quod si factum fuerit, non valebit, sed is qui accepit, pretium amittat. Et qui distraxit, pretium quod accepit, in ipso monasterio amittat, & una cum pretio monasterium perdat, & ipsum monasterium in pristinum reformetur statum. *Lib. VI. c. 427.* ist gleichfalls eine sehr nachdrückliche Verordnung zu lesen: omnibus, nos ipsos corrigentes, posterisque nostris exemplum dantes, generaliter interdiximus, ut nullus Laicus homo, vel imperator, vel Rex, aut reliquis præfectorum, vel comitum, seculari potestate fultus, sibi per violentiam rapiat aut à nobis competere vel quocumque modo invadere præsumat monasterium aut prædia vel quascunque res de potestate Episcopi vel Abbatis aut Abbatissæ, & incipiat ipse vice Abbatis regere & habere sub se monachos & pecuniam possidere, quæ fuit Christi sanguine comparata. Talem hominem antiqui patres nominabant raptorem & sacrilegum & homicidam pauperum

rum & lupum diaboli intrantem in ovile Christi, & maxime Anathematis vinculo damnandum ante tribunal Christi &c. Es ward aber solches dem ungeachtet nicht abgestillet, wie aus denen abermaligen Vorstellungen der Geistlichen auf dem Synodo ad Teudonis Villam, welche *Tit. II. Capitul. Caroli Calvi c. 3.* zu lesen, erhellet. Die also lauten: Sacrum quoque monasticum ordinem à Deo inspiratum, & ab ipsis apostolis fundatum, seu à nominatissimis ac sanctissimis patribus exultum, atque per istud imperium à vestris piæ memoriæ prædecessoribus propagatum, & quædam etiam loca specialius venerabilia contra omnem autoritatem & rationem & patrum vestrorum seu Regum præcedentium consuetudinem laicorum curæ & potestati in maximo vestro periculo & illorum perditione, & Dei ac Sanctorum non modica ad irascendum provocatione vos commisisse dolemus. Quapropter pro Christo devotissime obsecramus, ut tam magnam offensam & justam reprehensionem atque periculosam sine exemplo præcedentium præsumptionem ab animabus vestris & à felicitate regni vestri pellatis, & loca venerabilia & habitum & ordinem sacrum eis qui ad hoc vocati sunt, viris, scilicet ex clericali & ecclesiastico vel monastico ordine religiosus, seu & in suo sexu feminis Deo dicatis atque devotis, & in schola Christi eruditis ad custodiendum & providendum committatis; qui & quæ Dei sunt, Deo, & quæ sunt Cæsaris, Cæsari reddant. Und weil sie vielleicht selber an der Erhöhung der Bitte gezweifelt, so stehen sie endlich in eben diesem *Synodo b. 5.* dem Kayser mit diesen Worten die weitere Verleihung der Klöster zu: Quia sancta Ecclesia --- quædam novit redarguenda, quædam dissimulanda, quædam etiam gemenda usque ad tempus perferenda --- Et ideo de Canonicorum monasteriis & sanctimonialium, quæ sub eadem forma vivere dicuntur, consideravimus, sicut Apostolus Paulus dicit, secundum indulgentiam, non secundum imperium, ut si propter imminentem reipublicæ necessitatem laicis interim committuntur, Episcopi providentia --- studeatur, qualiter - - subsidium temporalis necessitas, in eisdem Locis degentibus juxta qualitatem & quantitatem moderationis adhibeatur & ministretur. Siehe auch *Tu. XXVII. ibid. c. 8.* Wie denn auch die Erfahrung der nachfolgenden Zeiten lehret, daß diese Gewohnheit nicht völlig aufgehört. *WIPPO de vita Chunradi Sal. p. 432.* ap. *PISTOR.* in qua expeditione supra dictus Ernestus Dux Alemanniæ, aliquantulum Regi militans, Campidonensem Abbatiam, licet contra fas & jus esset, liberam rem nisi liberaliter servire, in beneficium accepit à Rege, & ad tutandam patriam honorifice remissus est. In einer Urkunde de Anno 1104. bey dem Herrn von GUDENUS *Sylog. I. Varior. Diplom. p. 454.* In eadem Abbacia (Suarzaha) nostris temporibus divinum servicium miserabiliter aruisse; tum quidem bona unde fratres Deo ibidem servientes sustentari deberent, à Spirensibus Episcopis in beneficium militibus data sunt. Westwegen einige Klöster sich durch ausdrück-

liche Privilegien wider dergleichen Belehnung gesichert. So führet Herr STRUV. in *Jurispr. Feud. p. 209.* das Privilegium, so Pabst Innocentius III. dem Kloster Sandersheim ertheilet, auß *LEUCKFELD p. 81.* an, ut nullus Rex habeat licentiam nostrum monasterium aliquibus hominibus in beneficium dare. In der Bulle Pabst Johannis XIX. an den Abt von Fulde de A. 1026. ap. Schann. *Client. Fuld. n. 2.* heisset es: Nullius persona principis neque totum neque partem de rebus ejusdem Monasterii alicui mortalium subdere, vel in beneficium præstare audeat.

Vornehmlich aber haben die Klöster durch ihre häufige exemptiones sich sowohl der Bischöflichen, als hauptsächlich auch der weltlichen Gewalt entzogen. Wie denn in dem Vertrag *Henrici V.* mit dem Pabst Calixto der teutschen Abte ausdrücklich gedacht wird. Ego Calixtus, heisset es in der Urkunde de Anno 1122 bey dem Abbate Urspergensis, servus servorum Dei, dilecto filio suo Heinricho Dei gratia Rom. Imp. Aug. concedo electiones Episcoporum & Abbatum Teutonici regni, qui ad regnum pertinent, in præsentia tua fieri &c. Und weil die damaligen Kayser nicht im Stande waren sich diesem Unternehmen der Pabsie zu widersetzen, sondern bisweilen wohl selbst die Privilegia der Klöster bekräftigten; so ist es dadurch geschehen, daß die Weltlichen ihr vormahliges Recht, die Klöster zu Lehn oder auf andere Art zu besitzen, gänzlich verlohren, und die Klöster heutiges Tages bey denen Catholischen unstreitig unter diejenigen Sachen, welche nicht können zu Lehn ertheilet werden, gerechnet werden. Unterdessen findet man doch Exempel, daß bey der Belehnung mit einem ganzen Lande auch der Klöster insbesondere gedacht wird. *J. E.* In dem Belehnungs-Brief Maximiliani I. an Landgraf Wilhelm Junior. von Hessen de Anno 1495. ap. *LUNIG R. A. Tom. II. part. spec. p. 768* heisset es: Mit Stiftern, Klöstern, Vogtleyen, Lehen und Lehenschafften, geist- und weltlichen &c. In dem Verkauf Schlosses und Stadt Crossen &c. Von denen Herzogen zu Münsterberg an Chur-Brandenburg de Anno 1537. ap. *Eund. Corp. Jur. Feud. Tom. II. p. 31. seqq.* Sampt allen und jeden derselben Herrschafften, geistlichen Lehen, und weltlichen Lehen, Klöstern, Kirchen-Lehen &c. und den König in Boheimb. -- vor ihren rechten Lehns-Herrn -- halten und erkennen. „ Wiewohl ich nicht glaube, daß durch diese Belehnung den Vasallen ein solches Dominium utile über die Klöster und deren Güter, wie vor diesem, ertheilet worden, sondern halte vielmehr davor, daß insgemein nur gewisse Landes-herrliche Rechte über die Klöster dadurch verstanden werden. In dem Lehns-Briefe Ferdinandi III. an Fridericum Ulrichum Herz. v. Braunschweig und Lüneburg, ap. *Eund. R. A. Tom. II. p. spec. p. 414.* ist solches ausdrücklich also zu verstehen, wenn es heisset: Mit allen eroberten Stücken, Lehen und Pfister-Lehen, geistlichen und weltlichen Vogtleyen der geistlichen Klöster und Kirch-Höfe.

Eine andere Beschaffenheit aber hat es bey denen Protektirenden Fürsten, als bey denen gar kein Zweifel vorhanden, daß sie diejenige Klöster, welche sie gestiftet, oder die sonst ihrer völligen Botmäßigkeit unterworfen, nach Belieben jemanden zu Lehn reichen können, z. E. mit der Wirkung, daß sie denen Mitgliedern des Klosters etwas gewisses geben, die übrigen Einkünfte aber vor sich behalten, oder daß sie die Plätze darinn zu vergeben, oder daß sie etwa Kloster-Hauptleute darüber seyn, oder sonst einige Gerechtfame darüber haben sollen, u. w. d. m.

Roch = Gerste.

Von derselben ist zu wissen, daß sie von der Obrigkeit auf einen gewissen Preis billig gesetzt werden könne, wenn nemlich zu vermercken, daß in Verkaufung derselben ein grosser Vortheil gesucht, und Theuerung verursacht wird, allermassen in der Chur-Bayerl. Lands-Ordn. Tit. 25. §. 5. heissamlich verordnet ist: in verb.

Nachdem auch mit der geröllten oder Roch = Gersten, und was dergleichen mehr, zu des gemeinen und armen Mannes Haus-Gebrauch nöthig, so durch die Mülker bereitet, und zugerichtet, auch in Verkaufung derer grosser Vortheil und Theuerung gesucht und geübet wird, so sollen die Obrigkeiten jedes Orts, nach Gelegenheit der auf- oder absteigenden Früchte, mit Fleiß Achtung und Ordnung geben, daß hierinn angeregter Mißbrauch und Übersezung bey denen Mülkern und Pfragnern abgeschaffet, sondern eine jede Gattung angeregten Röchfels nach dem Werth, wie dieselbe Frucht jederzeit giltet, gemässigt, und darüber unziemlich nicht gesteigert werde.

Köln = Höfe.

Colonus heiss überhaupt einer, der das Land oder den Acker bauet, wie das teutsche Wort Bauer in seinem eigentlichen Verstande. Gleichwie nun, wie oben erwehnet, bey denen Teutschen zwar insgemein die Knechte den Ackerbau bestelleten, bisweilen aber doch auch freye Leute solches übernahmen; so findet man auch zweyerley Colonas: nemlich diejenigen, so völlige Knechte, und andere, welche ihrer Person nach frey waren, aber von denen Gütern eben die Dienste und Pflichten leisten und abtragen mußten, wie die ersten. Von beyden kan man die Zeugnisse bey du FRESNE h. v. ingleichen bey Herrn POTGIESSER de statu servor. l. 1. cap. IV. §. 35. und andern nachsehen. So heisset es z. E. in einer Urkunde Kayfers Henrici IV. de An. 1097. ap. SCHAFEN. Annual. Paderborn. Lib. VIII. Et 1. molendinum cum tribus mancipiis Gyfone, Hagrd Thietlero colonis ipsius prædii. Und hingegen in einer Urkunde Königes Luovici VII. ex Tabulario S. Genesvæ steht: Cum in præsentia nostra Stephanus Abbas S. Genesvæ & Canonici ejusdem ecclesie affererent, homines de Redoniaco esse servos Ecclesie suæ, homines id penitus negaverunt, & sese tantum hospites Ecclesie & colonos esse confessi sunt. Dem man noch, was wir oben de liberis colonis und sonst angeführet haben, befügen kan. Das Haus und der Hof nun mit allem Zubehör, welchen ein solcher Colonus sowohl von

der ersten als andern Classe besaß, ward Colonia genannt. DONAT. Salisb. c. 8. Ad Cbiemgo W. Trucharium servum cum colonia sua & alia possessione. Und c. 1. Et comparavit ad eum villam, quæ dicitur Pindinga cum servis ibi manentibus in coloniis suis. Die eigentliche Bedingungen, unter welche ihnen solche eingegeben wurden, stunden zwar in dem Willkühr des Herrn; doch ist zu schliessen, daß sie solche erblich besaßen, ob sie gleich kein völliges Eigenthum hatten, sondern die Ober-Herrschaft ihrer Herren darüber erkennen mußten. Denn da heisset es in Capitularibus Caroli Calvi Tit. 36. c. 30. p. 189. Tom II. ap. BALUZ. Quoniam in quibusdam locis coloni tam fiscales, quam & de calis Dei, suas hereditates, id est, mansa quæ tenent - - vendunt - - - Quicquid de singulis mansis sine licentia dominorum vel Magistrorum - venditum est, recipiatur. Womit auch die obberührte von dem Herrn von GOEBEL Diff. de Jure & Judicio rusticorum p. 36 angeführte Urkunde de An. 1142. übereinstimmt: Erat autem hæc, lauten die Worte, nobis cum colonis illis conventio, ut quoquot ibi Mansi habeantur, totidem nobis a possessoribus eorum quolibet anno denarii persolvantur, quo prædium non suum, sed Ecclesie & nostrum esse, profiteantur - - Defunctis patribus, tam filia, quam filii eorum allodia pari divisione suscipiant; Auch waren sie zu gewissen Diensten und Abgiffen verbunden. In der Urkunde de An. 1007. ap. Guichen. Biblioth. sebus. Cent. 1. n. 32. p. 75. edit. Hoffm. cum servis & uxoribus eorum, qui ipsas colonicas profervere videntur. Profervere aber heisset so viel als Dienst leihen und Abgiffen zahlen. Siehe du FRESNE h. v. Aus diesen Coloniis nun sind die in Schwaben, Elsaß und andern Orten befindliche Köln-Höfe unstreitig entstanden, deren heutige Rechte mir aber unbekannt sind. Nach dem Anführen BESOLDS in Thesaur. præst. h. v. sind solche hauptsächlich denen Geistlichen zuständig, und ist also vermuthlich WEHNER in Observ. præst. h. v. dadurch auf die seltsame Gedancken gerathen, daß er meinet, die Köln-Höfe wären denen Geistlichen zum Unterhalt gegeben, und hätten also von der Kehle ihren Nahmen. Die Geistliche besitzen deren viele, die unter fremder Herrschaft belegen sind, worauf sie alsdenn einen Keller oder Meyer setzen, der zu Zeiten in ihren Nahmen einigen Antheil an der Gerechtigkeit hat. Sie ertheilen solche Höfe denen Besitzern auch hintwiederum zur Erbley, oder zum Erblehn, gegen Erlegung eines jährlichen Zinses, dergleichen das Gottes-Haus Reichenau in der Stadt Duttlingen haben soll. Es füget BESOLD ferner hinzu, daß man dergleichen Höfe, welche man in Schwaben Keln-Höfe nenne, an andern Orten Cellas heisse. Nun bezeuget auch du FRESNE v. Cellas, daß die Klöster bey dem Anwachs ihrer Güter an unterschiedenen Orten gewisse Wohnungen gehabt, welche sie Cellas genannt, und welche sie unter andern dazu gebraucht, daß sie einige ihres Mittels dahin geschickt oder gesetzt, welche ihre da herum fallende Einkünfte einfördern, und an die Klöster liefern müssen, und kan es also wohl seyn, daß man auch solche Köln-Höfe geheissen. Sie haben aber alsdenn mit denen vormahligen Coloniis oder Colonicis nichts mehr zu thun, und gehören auch eigentlich nicht zu denen Bauer-Gütern, wovon wir allhie handeln.

KRAUSE (Jo. Gottfried.)

Dieser rechtschaffene Rechts-Gelehrte ist den 1. Nov. An. 1680. zu Freyberg gebohren. Sein Vater war Georg Gregorius Krause, ein berühmter Sach-Verwalter und Gerichts-Verwalter bey denen benachbarten vornehmsten Ritter-Güthern, und seine Frau Mutter, Lucretia, Mag. Christian Hoffmanns, Stadt-Richters und Raths-Verwandten in Freyberg älteste Tochter. Unter seinen Vorfahren rühmen die Verfasser der Novorum Actor. Jctor. p. III. p. 304. insonderheit den angesehenen Gottes-Gelehrten, D. Abraham Langen, der nicht allein zu Weimar Ober-Hof-Prediger und General-Superintendent gewesen ist, sondern Herzogs Johannis zu Sachsen-Weimar sämtliche elf Prinzen, und unter solchen den theuren Bet-Ernsi, und Heldenmüthigen Bernhard getauffet, und zu ihrer Fürstlichen gottesfürchtigen Erziehung das meiste beygetragen hat. Den ersten Grund seiner Studien legte er in seiner Vater-Stadt unter Anführung der gelehrten Männer, Tobia Liebens, Christian Frischens, und Israel Beyers. An. 1700. wechselte er die Schule mit der Academie Wittenberg, und ließ sich die Philosophischen Wissenschaften von dem damaligen Adjuncto Philosophiæ, und jetzigen berühmten Theologo, D. Johann Andreas Kunaden, die Rechtsgelehrsamkeit aber von denen auserlesenen Männern, Hebern, Serviusen, Brendeln, Straussen, Hornen, Bergern, und dem noch jezo lebenden Reichs-Rath, Frey-Herrn von Wernher, vortragen. Wie fleißig er dieser Wissenschaft obgelegen, bezeuget die sämtliche Juristen-Facultät zu Wittenberg durch ihren Decanum in dem zu Ankündigung seiner Promotion verfertigten Programme, woselbst die Worte also lauten: Quam mature ad artem juris se applicasset, tanto ardore in eam incubuit, ut, quod bona fide affirmare possum, paucissimos sciam, qui omnium per sexennium principis auctoritate ura doctrinum lectiones, qua publicas, qua privatis, tam assidue frequentaverit, quam hic ipse Candidatus noster. An. 1703. fieng er an anderer Sachen vor Gerichte zu führen, nachdem er unter dem Herrn Reichs-Hofrath, Frey-Herrn von Wernher, delegatis & fideicommissis, und unter dem seel. Appellations-Rath Hornen de investitura feudali disputirt hatte. An. 1706. den 10. Nov. ward er zum I. V. Licentiato, 1708. zum Advocato ordinario bey dem geistlichen Gerichte, bald darauf zum Hof-Gerichts-Advocaten, und 1710. den 3. Oct. in der Schloß-Kirche zu Wittenberg zum Doctore beyder Rechten erkläret. An. 1717. ward er unter die außerordentlichen Lehrer der Rechte und Beyseher der Juristen-Facultät aufgenommen. Anno 1719. ward er Assessor substitutus im Schöpffen-Stuhle, und bey dem Land-Gerichte im Marggrafthum Nieder-Lausitz; An. 1720. Assessor substitutus ordinarius in der Juristen-Facultät; Anno 1722. der erste P. P. O. Juris Saxonici, nebst Sitz und Stimme im Concilio Professorum, welches ihm aufgetragene öffentliche Lehr-Amt er den 3ten Aug. ermeldten Jahres mit einer feyerlichen Rede de necessitate atque utilitate studii juris Saxonici in Academiis Saxonis übernahm. Worauf er An. 1726. zu der Professione Institutionum, und dem damit verbundenen ordentlichen Beyseher-Amte in der Juristen-Facultät und Schöpffen-Stuhle gelangete; Anno 1727. als ordentlicher

Beyseher im Churfürstl. Hof-Gerichte; 1729. als ordentlicher Beyseher in dem Land-Gerichte des Marggrafthums Nieder-Lausitz verpfichtet, und 1735. zur Professione Digesti infortiati ac novi erhoben wurde. An. 1708. den 11. Oct. ließ er sich Jungfer Christianen Elisabethen, des seel. D. Joh. Paul Schröters, Sr. Königl. Maj. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Hochbestallten Appellations-Raths, des Land-Gerichts und dem Marggrafthum Nieder-Lausitz, wie auch der Juristen-Facultät zu Wittenberg Beysehers, und des Stadt-Magistrats daselbst hochverdienten Syndici dritte Tochter ehelich antrauen, aus welcher vergnügten und gesegneten Ehe er zwey Söhne, George Friedrich und Gottfried Ludewig, und drey Töchter, von welchen die älteste, Frau Christiana Elisabeth, seit den 7. Jun. 1734. mit Herrn D. Johann Gottlob Weidlern, außerordentlichen Beyseher der Juristen-Facultät zu Wittenberg, in einem höchst-erwünschten Ehe-Verbindniß lebet, hinterlassen. Er war ein sehr geschickter, arbeitamer Rechts-Gelehrte, welcher nach dem aufrichtigen Zeugniß des ihm zu Ehren verfertigten Programmat, & appetivit labores multiplices, & pertulit. Vornehmlich ließ er in allen seinen Handlungen, in Urtheil-Sprechen, und in Gebung seiner Stimme eine anständige und rühmliche Vorsichtigkeit und Bedachtsamkeit an sich spühren, und folgete darinnen dem denkwürdigen Exempel des großen Rechtsgelehrten TITI ARISTONIS, von dem PLINIUS der Jünger schreibt: Jam quanta sermonibus ejus fides, quanta auctoritas, quam pressa & decora cunctatio? quid est? quod non statim sciat, & tamen plerumque hæsitat, dubitat, diversitate rationum, quas acri magnoque judicio ab origine, causisque primis, repetit, discernit, expendit. Und er hat dadurch eben die ansehnlichen Lob-Sprüche verdienet, welche PLINIUS ARISTONI ertheilet. Herr Hofrath Joh. Wilhelm, Edler Herr von Berger, drucket diese ausnehmenden und auserlesenen Eigenschaften des seel. Krausens in dem Leichen-Programmate mit folgenden zierlichen und angenehmen Worten aus: Hoc specimen mentis composita, quam ita miramur, cum PLINIO, in ARISTONE, ut eandem nihilominus in KRAUSIO spectandam, magnique faciendam ducamus. Hujus enim sententiis, quis habere fidem, quis auctoritatem tribuere noluerit, qui noverit sobria & attentæ mentis cunctationem, qua semper usus sit ille. Quid in omni cognitione juris disciplina perceptum non habeat, quid fori disputationibus non excussum, commentationibus & disceptationibus Academicis non perquisitum, & longo, multiplicique, tot in judiciis, usu rerumque actu non tractatum. Ita vero ea juris cogniti facultate præditus erat, ea quoque dicendi copia instructus, ut videri, credique deberet, nihil divini humanique juris lingua promptum non habere. Neque eo secius hoc ei moris erat, ut, quam subito jus respondendum foret, aliterve sententia, de majoribus rebus, dicenda, quamdam cogitandi secumque deliberandi moram, sed haud indecoram, interponeret, hæsitanti dubitanteque similis, non, quod nesciret rationes, easque multo prius studio advocaret atque colligeret, sed, ut habito rationum delectu, expensa earum vi, quid optimum esset, quid verissimum justissimum.

summe, & am
re. pollet. Alins,
hanc, alius enim
das, & hanc me
sine electione nihil
tationem quam
cum spectam,
ri. De altera
Rechtlicher Erbe
rebit, und hanc
glückte Wöhler de
1729. 1711. 1711. 1711.
Decanen theol. 1711.
1731. 1711. 1711. 1711.
Rechtlicher Erbe
te er in dem 1733. 1711.
sonder Erbe
Doch zu Erben, be
tend in allerhöchste
Erb-Schickung, hinc
dem Antici. Der Land
gelegten Rede zu bey
geordneten Wöhler
le zu Wittenberg jeder
berufen, verordnete
Wöhler des seel. D. Joh
der als Richter des
mische Erbe durch
himmelte: alins, da er
schickte. Ant. 1711. 1711.
Sept. dieses 1711. lauchend
sagen und vornehmlich
den er 1709. 1709. 1709.
se. Rechtlicher Erbe
des-mäßig in Erben
Wigung Herr Hof
Herr von Berger, hi
verrat. Seine Er
nung heraus gelomme

1) Diff. ad L. 1. C. 1.
conestationem
WERNER, Vit. 1711.

2) Diff. de reo contum.
impetum contra com.

3) Diff. de re quibus
lis in bonis im
1714.

4) Progr. de juris
1717.

5) Diff. de eo, quod
processus, ib. 1717.

6) Diff. de concione
1722.

7) Programma de pra
1722.

8) Diff. de eo, quod
maternam, tam
pre germanico an

9) Diff. de eo, quod
impræcipuus pre

10) Diff. de eo, quod
necesse sponfal

11) Diff. de eo, quod
deferta in suonia,

simumque, & animo constituere & pronunciare, posset. Altius, enim, res ordiendas arbitrabatur, altius earum causas originesque referendas, & harum inventionem, harum cumulum, sine electione nihil valere, ad hanc autem cunctationem quamdam consultam, moram circumspectam, deliberationem intentam, requiri. Die allerunzweifelhaftesten und unzrüglichen Proben seiner Treue, seines Fleisses, seiner Erfahrung, und seines patriotischen Eifers vor das beglückte Wohlseyn der Academie hat er in denen 1729. 1731. 1733. 1735. und 1737. verwalteten Decanaten abgelegt; und der Academie hat er 1731. und 1733. als Rector, und 1734. als Pro-Rector weißlich vorgestanden. Besonders erlebte er in seinem 1733. geführten Rectorate das besondere Glück, Ihro jetztregierenden Königlichen Durchl. zu Sachsen, beyhero in der Stadt Wittenberg in allerhöchster Person eingenommenen Erb-Huldigung, seine allerunterthänigste Freude zu dem Antritthero Landes Regierung in einer wohlgesetzten Rede zu bezeugen. Und das Andenken des gesegneten Wohlstandes, in dem sich die hohe Schule zu Wittenberg jederzeit unter seinem Regimente befunden, verursachte, daß ihm nach dem tödtlichen Ableben des seel. D. Joh. Friedrich Schroers, welcher als Rector das Zeitliche verlassen, das Academische Scepter durch eine einhellige Wahl übergeben wurde; allein, da er kaum einige Wochen dieses wichtige Amt verwaltet hatte, so ward er den 1. Sept. dieses jetzt laufenden Jahres durch einen jählingen und unvermutheten Schlag-Fluß, mit welchem er zwey Tage vorher befallen worden, aus dieser Zeitlichkeit abgefordert, und den 8. Sept. Standes-mäßig zur Erden bestattet. Bey welcher Beerdigung Herr Hof-Rath, Johann Wilhelm, Edler Herr von Berger, die Stelle eines Leichen-Redners vertrat. Seine Schriften sind in folgender Ordnung heraus gekommen:

- 1) Diff. ad L. 1. C. quando libellus datus litis contestationem faciat? præside 10. BALTH. WERNERO, Vit. 1706.
- 2) Diff. de reo contumace ad legitima usque impedimenta contemnendo, ib. 1711.
- 3) Diff. de requisitis hypothecæ conventionalis in bonis immobilibus constituendæ, ibid. 1714.
- 4) Progr. de juris studio rite instituendo, ibid. 1717.
- 5) Diff. de eo, quod justum est circa fatalia processus, ib. 1717.
- 6) Diff. de concione docimastica, ib. 1720.
- 7) Programma de præstantia juris Saxonici, ib. 1722.
- 8) Diff. de eo, quod justum est circa tutelam maternam, tam de jure communi, quam jure germanico atque Saxonico, ib. 1724.
- 9) Diff. de eo, quod justum est circa pœnam furti in primis jure Saxonico, ib. e. a.
- 10) Diff. de eo, quod justum est circa persuasiones intuitu sponfaliorum, ib. e. a.
- 11) Diff. de eo, quod justum est circa prædia deferta in Saxonia, ib. e. a.

- 12) Tractatio synoptica processus judiciarii, potissimum Saxonici Electoralis moderni, ib. 1725. Dieses Buch nennen die Verfasser der Novorum Actorum Jctorum p. III. p. 311. ein unvergleichliches Werk, und rühmen solches dessen ausnehmenden Deutlichkeit und Accurateße halber. In der Bibliotheca juridica LIPENIO-IENICHIANA p. IV. p. 481. erhält es den Lob-Spruch: Egregius atque commendabilis liber Und in D Gottlob August Zenichens unparthenischen Nachrichten von den Leben und Schriften der jetzt lebenden Rechts-Gelehrten in Deutschland p. 120. wird es als ein recht schönes, ausnehmend gutes und brauchbares Buch angepriesen. Ingleichen hat Herr D. Joh. Christ. Hedler dieses Werk in ein Compendium gebracht, und zum Nutzen der Academischen Vorlesungen zu Wittenberg 1739. 8. heraus gegeben.
- 13) Diff. de interpellatione præscriptionis, ib. 1726.
- 14) Diff. specimen prudentiæ in domis a pupillis accipiendis adhibendæ exhibens, ib. e. a.
- 15) Progr. de dotibus atque virtutibus boni doctoris atque professoris, ib. e. a.
- 16) Diff. de liberis ex matrimonio inter spurium stupratamque ab alio inito natis, ibid. e. a.
- 17) Diff. de eo, quod justum est circa salaria & honoraria advocatorum, ib. 1727.
- 18) Diff. de jure degradationis canonicæ, ejusque usu in terris Protestantum, ib. e. a.
- 19) Diff. de eo, quod justum est circa pecuniam lustricam, ib. 1728.
- 20) Diff. de pacto hereditatis renuntiativo, quatenus jure Saxonico in fraudem creditorum fieri possit? ib. e. a.
- 21) Diff. de præsumptionis ex vita & moribus effectu, ib. e. a.
- 22) Diff. de eo, quod justum est circa testes in possessorio summariissimo, ib. 1729.
- 23) Diff. de juribus & moribus reservatorum rusticorum, præmiis Misnensium, ib. e. a.
- 24) Diff. de causis contumaciam excusantibus, ib. e. a.
- 25) Programma de judice suspecto postulando tam ordinario, quam delegato, ib. 1730.
- 26) Diff. de renuntiatione juris simultanea investitura quæsitæ, ib. e. a.
- 27) Diff. de testamentis controversis, potissimum publicis, ib. e. a.
- 28) Progr. Num Princeps subditorum actus, solemnitatibus neglectis, ideoque nulliter confectos, si in primis tertio inde fiat præjudicium, confirmare validosque reddere possit? ib. e. a.
- 29) Diff. de eo, quod justum est circa testes domesticos, ib. e. a.
- 30) Diff. de jurisdictione in Legatos Statuum eorumque Comites S. R. I. Archimarschal-

